

Zur

medizinischen Statistik

des preussischen Staates.

(Nach den Acten des statistischen Bureau's für das Jahr 1846.)

Von

Dr. S. Neumann,
pr. Ärzte in Berlin.

(Aus dem Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für
klinische Medicin III. 1.)

Berlin, 1849.

Druck und Verlag von G. Reimer.

V o r w o r t.

Indem wir den vorliegenden besondern Abdruck dieser Blätter, deren Inhalt mit den allgemeinen, die Gegenwart bewegenden Fragen zusammenhängt, der Oeffentlichkeit übergeben, statten wir unsern verehrten Collegen, den Herren Virchow und Reinhardt für die freundschaftliche Bereitwilligkeit, mit der sie unserer Arbeit, die schon längere Zeit zum Drucke bereit war, in ihrem Archive eine so gastliche wie ehrenvolle Stelle eingeräumt haben, unsern besten Dank ab. Wir benutzen diese Gelegenheit zugleich, um unserem Danke für die sehr freundliche Zuvorkommenheit, mit der uns die

Herren Beamten des statistischen Bureau's die Einsicht der Acten verstatteten, die Erklärung hinzuzufügen, daß wir natürlich die richtige und zuverlässige Benutzung derselben für die von uns aufgenommenen Data persönlich vertreten.

Berlin, d. 31. Mai 1849.

Der Verfasser.



I n h a l t.

	Seite
I. Die öffentliche Gesundheitspflege ist Pflicht des Staates.	1
II. Die medicinische Wissenschaft ist eine sociale Wissenschaft.	3
III. Die Sanitätsanstalten im ganzen preussischen Staate.	7
Allgemeine Tabelle.	12
Spezialtabelle.	14
Ergebnisse.	42
IV. Das Verhältniß der Geburten und der Sterblichkeit zu den Sanitätsanstalten und andern Culturmomenten.	48
Hauptübersicht der Geburts- und Todesfälle.	55
Spezialübersicht derselben.	59
Ergebnisse	65
Einige Bemerkungen über sociale Statistik.	70
Die statistische Schätzung der Sanitätsanstalten.	79
Verhältniß der Geburten zur Zahl der Lebenden.	81
Einfluß der Bildung und des Wohlstandes auf die Seltenheit der Geburten	84
Verhältniß der Todesfälle zur Zahl der Lebenden.	89
Die Ausnahmen	94
Die Wirksamkeit der Sanitätsanstalten.	104
Anhang.	122
Schluß.	126

I. Die öffentliche Gesundheitspflege ist Pflicht des Staates.

Unter den Institutionen des neuen Staates wird die öffentliche Gesundheitspflege in erster Reihe eine berechtigte Stelle einnehmen. Nachdem das formale Feudal-Staatsrecht gestürzt und das Recht des Eigenthums keinen Grund staatlicher Berechtigung mehr bildet, nachdem das natürliche Recht des Menschen verkündet und die Mitgliedschaft in der Menschengattung der legitime und einzige Titel aller gesellschaftlichen Rechte und Pflichten geworden, bedarf es für unsere Behauptung keiner längern Begründung. Ein Staat, der aus dem organischen Verband gleichberechtigter menschlicher Individuen entstanden, ein Staat, der in der Gesamtheit dieser Individuen die Quelle aller Macht, das Ziel aller Thätigkeit anerkennt, kann keinen andern Zweck haben als die Wohlfahrt Aller. Diese Wohlfahrt, begründet auf die normale Entwicklung des Menschen nach den Gesetzen seiner eignen Natur, ist der Inhalt aller Staatskunst, welche keine andere Normen anerkennt — als die, welche die Grundsätze der Humanität zu verwirklichen vermögen. Ist die

Freiheit das Recht des Einzelnen, die Anerkennung der freien Persönlichkeit die Garantie der Individualität, so ist die Gleichheit das Recht Aller, in Allen ist die menschliche Natur als der gleiche Grund ihres Menschenrechts anerkannt, Allen sind die allgemeinen nach der Norm ihrer eigenen Natur nothwendigen Bedingungen menschlicher Entwicklung gewährleistet.

Der Glaube an dieses ewige Recht des Menschen, an die eigene Berechtigung der Menschennatur, an die mögliche und nothwendige Entwicklung im Individuum und in der Gattung, immer tiefer im Bewußtsein Aller und Jedes wurzelnd, hat eine neue sittliche Weltanschauung erzeugt; sehnsuchtsvolle Hoffnung auf Erfüllung erfüllt die Gemüther; und schon beginnt die neue Gesellschaft ihre unendliche Arbeit, um neue Gestaltungen zu erzeugen, die, entsprungen aus dem Rechte der Freiheit und Gleichheit, diese Quelle, welche das Gesetz der Liebe ist, offenbaren werden. Das Gesetz der Liebe ist die unerschütterliche Garantie unserer socialen Zukunft; die Gesellschaft, welche diesem Gesetze gehorcht, wird der schaffenden Kraft nicht entbehren, um Institutionen zu begründen, welche dem socialen Inhalte des Lebens den menschlichen Charakter verbürgen.

Wie mannigfach auch diese Institutionen nach Form und Inhalt erscheinen werden, sie werden nothwendig durch ihren obersten Grund, die Wohlfahrt Aller auf die normale Entwicklung der Menschennatur nach ihrem eigenen Gesetze zu begründen, auf das innigste zusammenhängen. Das Leben und zwar das normale Leben d. h. die Gesundheit ist die ursprünglichste und allgemeinste Bedingung für die naturgemäße Entwicklung des Menschen, welche seine Wohlfahrt begründen soll. Es ist klar aus der Gleichheit, dem Rechte Aller, daß es Pflicht der Gesammtheit ist, einem Jeden die Möglichkeit dieser zu seiner Wohlfahrt nothwendigen Entwicklung zu gewährleisten. Es bedarf eben so wenig eines Beweises, daß wie die Gesundheit, die primitive Bedingung der individuellen Entwicklung, zugleich die Bildung d. h. die Entwicklung des Geistes, also die wirkliche Wohlfahrt des

Einzelnen bedingt, die Entwicklung und Wohlfahrt der Gesamtheit, d. h. der Staatsgesellschaft von der Gesundheit Aller und der Einzelnen abhängt. Es wird daher eine Institution, deren Zweck es ist, das Leben und die Gesundheit (sowohl der Einzelnen als der Staatsgesellschaft), als die Grundbedingung aller menschlichen Thätigkeit und alles menschlichen Genusses, in ihrer normalen Entwicklung zu fördern, dieselben vor Hemmnissen zu schützen und wenn sie gefährdet, zu retten, in erster Reihe ihre berechtigten und nothwendigen Stelle einnehmen. Deshalb dürfen wir nicht anstehen, zu behaupten: „die öffentliche Gesundheitspflege ist eine Pflicht der Staatsgesellschaft.“ Wir wissen, daß die thatsächliche Anerkennung dieser Pflicht, deren Uebung natürlich die Grenzen menschlicher Macht nicht überschreiten kann, gleich bedeutend ist mit der Garantie gesundheitsgemäßer Existenz für jedes Mitglied der Staatsgesellschaft, wir wissen, daß mit der bewussten Anerkennung dieser Pflicht die Staatsgesellschaft als eine sittliche Gemeinschaft sich solidarisch verpflichtet, Jedem seiner, zu menschlichem Wohlbefinden gleichberechtigter Mitglieder die Fähigkeit dieses Ziels durch seine naturgemäße Entwicklung zu sichern, zu gewährleisten. Alle Institutionen des Staates müssen desselben bewussten Zweckes inhaltvoller und förmlicher Ausdruck sein. „Das Leben des Menschen ist unverletzlich, Jedem ist seine menschliche Existenz d. h. die Fähigkeit seiner normalen Entwicklung gewährleistet,“ muß auch der leitende Gedanke unserer Institution sein; als bewusste Anerkennung dieses Gedankens durch dieselbe verlangen wir die feierliche Erklärung der Staatsgesellschaft: Die öffentliche Gesundheitspflege ist Pflicht der Staatsgesellschaft.

II. Die medicinische Wissenschaft ist eine sociale Wissenschaft.

Nachdem durch den leitenden Gedanken der Staatszweck der Institution ausgesprochen, wird der Inhalt derselben, ihre

Ausdehnung und die Mittel, denselben praktisch zu verwirklichen, durch die Wissenschaft nach Maafsgabe der ihr inwohnenden Macht festgestellt werden müssen.

Als wir bereits vor einem Jahre in unserer Schrift „die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum“ gegenüber dem Prinzipie der medicinischen Gewerbspolizei das Recht und die Pflicht der öffentlichen Gesundheitspflege behaupteten und zu vertheidigen suchten, setzten wir freilich auch damals einen vernünftigen und naturgemäßen Staatszweck als die leitende Idee unserer Institution voraus und erklärten „dafs es Pflicht der Gesellschaft d. h. des Staates ist, Leben und Gesundheit der Bürger als Grundbedingung aller Genüsse und Wirksamkeiten zu schützen und, wenn sie gefährdet, zu retten“ *).

Wenn aber in Anknüpfung an den Rechtszustand, wie er vor der Revolution bestand, die Verpflichtung der Gesellschaft zur Leistung der öffentlichen Gesundheitspflege moralisch und rechtlich aus dem Eigenthumsrechte hergeleitet, und insbesondere für die Besitzlosen der Schutz und die Sicherung ihrer Gesundheit als ihres einzigen und natürlichen Eigenthums gefordert wurde, so bedarf es von unserer Seite nach der obigen Darlegung keiner Erklärung, wie wir jetzt unsere Institution auf den wahrhaft sittlichen und ewig unerschütterlichen Boden gestellt glauben.

Möge obige auf das Menschenrecht versuchte Begründung als ein schwacher Ausdruck unserer Begeisterung für dasselbe angesehen werden; die Anerkennung der socialen Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege im praktischen Leben wird nur um so mehr unser unverrückbares Ziel sein, je inniger ihre Idee mit dem Prinzipie der neuen Gesellschaft zusammenhängt. Deshalb vermögen wir auch die Behauptung nicht zu unterdrücken, dafs die Vorstellung, zunächst in der Gesundheit den Besitzlosen ihr ausschließliches Eigenthum zu sichern, auch heute noch nicht ohne praktische Consequenzen sei. Es

*) Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum. Kritisches und Positives mit Bezug auf die preussische Medicinalverfassungsfrage. Berlin 1847. S. 64 u. ff.

handelt sich um die wahrhafte Anerkennung der menschlichen Arbeit, durch dieselbe sollen Alle in den Stand gesetzt werden, Eigenthum zu erwerben, und Familien zu begründen. Wir können, beiläufig sei es bemerkt, die Logik jener, welche durch diese Anerkennung Eigenthum und Familie überhaupt vernichtet wännen, sich selber überlassen. Wir unterlassen es ebenso, die nothwendigen politischen und socialen Consequenzen, welche dieselbe bedingt, hier weiter zu erörtern. Die öffentliche Gesundheitspflege kann zunächst nur durch eine vernünftige Medicinalverfassung verwirklicht werden. Nachdem die Geschichte gerichtet, würde es in der That vermessene Weitläufigkeit sein, nochmals eine Kritik unserer alten medicinischen Gewerbspolizei zu wiederholen, da zumal dieselbe nicht minder wie durch ihre Prinzipien auch durch ihre Resultate verurtheilt ist. In der logischen Folgerichtigkeit einer, aus ihrem vernünftigen Zwecke — der Gesundheit der Gesammtheit wie des Individuums — und dem naturgemäßen Mittel für Verwirklichung dieses Zweckes — der Macht der Wissenschaft und Kunst — construirten, Medicinalverfassung haben die großen und gewaltigen Ereignisse der Zeit nichts geändert; sie haben im Gegentheil einen Grund geschaffen, der, wenn er nicht zu öder Unfruchtbarkeit verdammt werden soll, nur ein Gebäude sicher tragen wird, das durch seine gesellschaftliche Construction Allen die Gewähr gastlicher Aufnahme und schützender Hilfe darbietet.

„Wer soll diesen Bau vollführen?“ Der einstimmige Ruf „ein medicinischer Congress“ ist der unverkennbare Ausdruck des in allen Aerzten des Vaterlandes erwachten Bewußtseins ihrer Rechte und ihrer Pflichten.

Indem wir uns der von der Generalversammlung der Berliner Aerzte erlassenen Ansprache anschließen, unterlassen wir eine nochmalige Erörterung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des medicinischen Congresses. Der Wahlmodus für denselben ist zwar nicht der vollkommene Ausdruck unserer Ansicht. Wir verlangten, eben weil es sich nur um die öffentliche Gesundheitspflege handeln kann und darf, eine

vorzugsweise Berücksichtigung der Bevölkerung und der Flächenausdehnung, denn wenn auch die Aerzte, eben als Sachverständige, das Wahlrecht ausüben, so üben sie dieses Recht nur als Vertreter der Gesundheitsinteressen des Volkes. Durch den Zusatz, daß das ärztliche Personal in je 4 Kreisen ohne Rücksicht auf seine Anzahl doch einen Wahlkörper bilden soll, ist wenigstens indirect unserer Forderung genügt worden. Ein Nachweis, wie gewaltig die verschiedenen Kreise des Landes in der Gelegenheit, sich ärztliche Hilfe zu verschaffen, von einander differiren, schien uns ein Mittel, um unserer Forderung allgemeinere und vielleicht noch mehr entsprechende Anerkennung zu verschaffen. Indem durch einen Nachweis des Bestandes des ärztlichen Personals in jedem Kreise ein Anhalt für eine zweckmäßige Wahlordnung geliefert wird, muß aus demselben sich zugleich ergeben, ob wir mit unserer Behauptung, daß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege eine entsprechende Vertretung der, von ärztlicher Hilfe fast einer barbarischen Oede gleich verlassenen, Landestheile auf dem medicinischen Congress vor Allem wünschenswerth und nothwendig sei, im Rechte sind. Aber wie auch immer der medicinische Congress zusammengesetzt sein wird, ob derselbe überhaupt berufen wird, oder ob die ministerielle Centralbehörde die Medicinalverfassung, welche eine sociale Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege verbürgen soll, berathen und schaffen wird — wir überlassen die That-sachen, die wir beibringen, ihrem eigenen Gewichte und sind überzeugt, daß sie ihren Schwerpunkt nicht verfehlen werden.

Mögen diese That-sachen an sich für nicht genügend an Anzahl und Bedeutung erachtet werden, mögen die Schlüsse, welche wir aus denselben ziehen wollen als unbegründet erscheinen, ihr statistischer Werth wird nicht bestritten werden können, und die vorgetragenen Hypothesen können durch die angeregte Kritik nur dazu dienen, der Wahrheit ihr Recht zu verschaffen. Die überall nachsichtsvolle, zum Theil gewichtige Anerkennung, welche unserem ersten Versuche für die Begründung einer öffentlichen Gesundheitspflege nach socia-

len Grundsätzen zu Theil geworden ist, hat unsern Eifer, den socialen Aufbau der neuen Medicinalverfassung nach Kräften zu fördern, nur erhöht und wir halten uns verpflichtet, unseren früheren Behauptungen durch Thatsachen eine neue und sichere Stütze zu geben. Wir haben deshalb die Mühe nicht gescheut, welche die ungewohnte Beschäftigung einer trockenen Zahlenrechnung uns verursachte. Ob sich die Betrachtung, welche wir an die Resultate knüpfen, als beachtenswerth erweisen mag oder nicht, der Ansicht hoffen wir dadurch eine größere und allgemeinere Geltung zu verschaffen, daß die Gesellschaft, bisher mit der Schaale und dem Scheine sich begnügend, nicht eher die Früchte der medicinischen Wissenschaft und Kunst genießen wird, als von ihr in der Wirklichkeit es anerkannt sein wird, daß die medicinische Wissenschaft ihrem innersten Kern und Wesen nach eine sociale Wissenschaft ist.

III. Die Sanitätsanstalten im ganzen preussischen Staate.

Unter dieser Aufschrift sind in den Mittheilungen des statistischen Büreaus die allgemeineren Resultate der amtlichen Zählung, sowohl des Heilpersonals, als der Heilanstalten im Staate dargestellt. Der wissenschaftliche wie praktische Werth dieser Mittheilungen ist allgemein, sowohl im In- wie im Auslande, von den competentesten Richtern anerkannt*). Kann es uns daher nicht einfallen, diese Anerkennung durch eine überflüssige Lobpreisung erhöhen zu wollen, so denken wir noch weniger daran, unser kritisches Talent an denselben üben zu wollen. Diese Mittheilungen dienen allgemeinen statistischen Zwecken und umfassen alle Verhältnisse des Staates in einer gleichen unpartheiischen Allgemeinheit. „Die Statistik soll die Zustände eines Staates zeigen, wie sie in einem gegebenen Augenblicke wirklich sind“ **).

*) Dieterici in der Vorr. zu den statistischen Tabellen von 1843.

**) Dieterici Vorr. S. IV.

Die allgemeine Statistik beantwortet die Fragen über den Culturzustand des Staates, über seine Bevölkerung, über seinen Reichthum, über seine Einrichtungen für Bildung, Wohlstand und Gesundheit mit mathematischer Genauigkeit im Allgemeinen. Es berechtigt diese Antwort vollkommen zu einem Urtheil im Ganzen und Großen über den Staat, zu einer allgemeinen Vergleichung mit fremden Staaten.

Durchaus illusorisch aber würde ein Bild sein, das man aus dieser Abstraction von dem wirklichen Leben sich schaffen wollte. Erwägen wir einen Augenblick die allgemeinen Mittheilungen über die Sanitätsanstalten im Staate. Die Angabe, daß im Staate durchschnittlich auf 1 Quadratmeile ein Arzt wohne, entspricht durchaus nicht der wirklichen Gelegenheit, sich ärztliche Hilfe zu verschaffen. Die angegebenen Differenzen nach den einzelnen Regierungsbezirken warnen wohl vor einer solchen Täuschung, geben aber eben so wenig ein wahres Bild von dem wirklichen Leben. Dasselbe kann nur durch die einfache Darstellung der Wirklichkeit gewonnen werden. Indem wir die Entstehungsgeschichte der allgemeinen Resultate liefern, wird es sich unbestreitbar ergeben, daß die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Kreisen den allgemeineren Resultaten in den einzelnen Regierungsbezirken durchaus widersprechen. Es kommt aber bei der socialen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege auf beides gleichviel an; wenn die Kenntniß der Wirklichkeit in den kleinsten Kreisen nothwendig ist, um dem lebendigen Bedürfnisse eine inhaltvolle Befriedigung zu gewähren, so muß anderseits durch die Offenbarung des Ueberflusses oder Mangels in den verschiedenen Kreisen desselben Staates das Unrecht der verletzten Gleichheit durch die Pflicht der Gesamtheit aufgehoben werden.

Doch ehe wir die Consequenzen geltend machen können, muß aus den factischen Ergebnissen erst nachgewiesen werden, ob irgend wo solcher Ueberfluß oder Mangel vorhanden. Die nachfolgenden Tabellen, welche durch ihren einfachen Inhalt das Inventarium nachweisen, welches bei der neuen Organi-